

09.04.2015

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 09.04.2015
Ltg.-**634/A-1/38-2015**
R- u. V-Ausschuss

ANTRAG

der Abgeordneten Dr. Michalitsch, Mag. Hackl, Hauer, Ing. Rennhofer, Mag. Schneeberger und Ing. Schulz

betreffend **Aufhebung des Gesetzes über die Stilllegung von Dienstehkommen und Kürzung von Bezügen bestimmter oberster Organe, LGBl. 0031**

Dem Gesetz über die Stilllegung von Dienstehkommen und Kürzung von Bezügen bestimmter oberster Organe, LGBl. 0031, kommt kein inhaltlicher Anwendungsbereich mehr zu, weil die bezügerechtlichen Ansprüche der von diesem Gesetz erfassten obersten Vollzugsorgane seit der Bezügereform 1997 nicht mehr in § 4 des NÖ Bezügegesetzes, LGBl. 0030, und in § 6 in Verbindung mit § 7 des Bezügegesetzes, BGBl. Nr. 273/1972, gründen.

Das Gesetz über die Stilllegung von Dienstehkommen und Kürzung von Bezügen bestimmter oberster Organe, LGBl. 0031, kann daher ersatzlos aufgehoben werden.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der beiliegende Entwurf betreffend die Aufhebung des Gesetzes über die Stilllegung von Dienstehkommen und Kürzung von Bezügen bestimmter oberster Organe wird genehmigt.
2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem RECHTS- UND VERFASSUNGS-AUSSCHUSS so zeitgerecht zur Vorberatung zuzuweisen, dass eine Behandlung bei den Ausschüssen am 16. April 2015 möglich ist.